

### 1. Gültigkeit

Für alle Vermietungen und Rechtsgeschäfte mit uns sind folgende Bedingungen maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen und Rechtsgeschäfte selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

### 2. Betriebsanleitung, Bedienungshinweise, Verhalten bei Unfällen

Jedem Mieter werden bei Abholung des Mietgegenstandes eine Bedienungsanleitung, weitere Bedienungs- und Wartungshinweise sowie ein Merkblatt über die Verwendung von Arbeitsbühnen übergeben. Der Mieter ist verpflichtet vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Verpflichtung haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.

### 3. Umfang unserer Verpflichtungen, Nebenabsprachen

Maßgebend für unsere Verpflichtung ist ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt als abschließende Vereinbarung, soweit nicht bewiesen wird, dass zusätzliche Absprachen bewusst nicht aufgenommen wurden. Telefonische oder mündliche Ergänzungen oder Abänderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Erforderliche Abschränkungen und die Einholung evtl. erforderlicher Behörden genehmigungen gehören, ohne ausdrücklichen gesonderten Auftrag, nicht zu unserem Leistungsumfang. Allfällige Kosten für zB Zoll, schweizerische Einfuhrumsatzsteuer und Straßenabsperren trägt der Mieter. Bei durch unser Personal ausgeführten Arbeiten gilt ausschließlich die schriftliche Vereinbarung.

### 4. Einsätze, Rückgabe

Soweit von uns Bedienungspersonal gestellt wird, ist der Mieter verpflichtet, uns auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Schachtabdeckungen, Tiefgaragen sowie auf evtl. Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten usw. unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer zu informieren. Unsere Maschinen dürfen nur unter Beachtung der jeweiligen Bedienungsanleitung und der gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. **Sandstrahlarbeiten sind grundsätzlich untersagt.** Der Mieter ist verpflichtet, die Maschine unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren sowie alles zu vermeiden, was zu einem – bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher – Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt. Die Maschine ist entsprechend vorstehender Bestimmungen in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßem, der Hingabe entsprechendem Zustand ohne Beschädigungen zurückzugeben. Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, die die sofortige Weiterbenutzung der Maschine in Frage stellen oder Schäden fest, so ist er verpflichtet unverzüglich den Vermieter darauf hinzuweisen. Die vorstehenden Verpflichtungen des Mieters sind wesentliche Verpflichtungen im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Rücknahme der Maschine erfolgt nur während unserer Geschäftszeit, soweit ein anderer Rückgabetermin nicht ausdrücklich bei der Übergabe der Maschine vereinbart wurde. Unsere Arbeitsbühnen verfügen über ein GPS-Tracking-System. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Aufzeichnungen über Standort und Tätigkeiten digitalisiert und archiviert werden.

### 5. Angebote, Preise, Berechnung und Zahlung

Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Zurverfügungstellung der betriebsbereiten Maschine (bei Selbstfahrervermietung zuzüglich Versicherungsgebühr und Betriebs- und Kraftstoffe sowie Kosten für Anlieferung und Abholung) und – soweit vereinbart – eines vom Vermieter gestellten Bedienungsmannes. Zusätzliches Personal, Werkzeuge und Maschinen werden gesondert berechnet. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt ausdrücklich Sonderpreise oder Festpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, die Abrechnung unsere jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen. An- und Abfahrt richten sich nach dem Zeitbedarf ab und bis zu unserem Betriebshof und wird entsprechend unserer gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Übernehmen wir gesondert die Absperrung, die Einholung behördlicher Genehmigungen oder den Transport der Maschine ins Ausland so werden die damit verbundenen Kosten zusätzlich berechnet. **Sämtliche angegebene Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.** Kann aus Witterungsgründen, schlechten Bodenverhältnissen oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Kunden die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so sind wir berechtigt, dennoch die Vergütung für die ganze Mietzeit zu verlangen. Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, laut den auf der Auftragsbestätigung angeführten Zahlungsbedingungen zu zahlen. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen; im Falle der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontospesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen. Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Zurverfügungstellung von Maschinen eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Werden obige Zahlungstermine nicht eingehalten, so schuldet der Mieter Verzugszinsen in Höhe von 12,10 %. Wir sind außerdem berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich entsprechend. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir nach unserer Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Maschinen von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen oder unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Vertragsrücktritts gebührt uns eine verschuldensunabhängige Pauschale von 25 % des Auftragswertes, soweit wir keinen höheren Schaden nachweisen oder der Mieter nachweist,

dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten.

### 6. Fristen und Termine

Wir bemühen uns, die genannten Maschinen zu den vorgegebenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich. Auf jeden Fall haften wir auf Ersatz des Verspätungsschadens nur, wenn der Termin aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer Mitarbeiter nicht eingehalten wird und auch dann nur begrenzt auf das Zehnfache des auf die Verspätungszeit anfallenden Mietzinses. Abtrennbare Teile unserer Leistungen sind bezüglich Termine und Fristen jeweils gesondert anzusehen. Für höhere Gewalt, Unfälle, Schäden und dergleichen, die eine Terminverzögerung ergeben bzw. einen Ausfall einer Maschine verursachen, haften wir nicht. Wir bemühen uns jedoch, in angemessener Frist eine Ersatzmaschine zu stellen.

### 7. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt Folgendes:

Beanstandungen müssen unverzüglich, längstens innerhalb 8 Arbeitstagen schriftlich vorgebracht werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Jeder verspätend geltend gemachte Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn uns der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Für Schäden, die mit der Maschine zugefügt wurde, haftet der Mieter. Er stellt uns insoweit frei. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden an der Maschine sowie für den Schaden aus deren Ausfall. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen Dritte einschließlich evtl. Ansprüche aus StVO und EKHG an den Mieter ab. Bemühen wir uns zunächst, Zahlungen vom anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht daraus keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ansprüche. Bei jeder Art von Schaden entsteht ein Selbstbehalt von 10%, mindestens jedoch Euro 2.000,00 pro Schadensfall, der im Schadensfall vom Mieter zu tragen ist. Sollte aus irgendwelchen Gründen die Versicherung nicht abgeschlossen worden sein, verzichtet laut Auftragsbestätigung der Mieter gegenüber dem Vermieter auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären bzw. auf Einwendungen, die sich bei Eintrittspflicht der Versicherung erübrig hätten. Versicherungen werden zu den jeweils marktüblichen Bedingungen direkt mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen.

Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin in jedem Fall, für die Selbstbeteiligung und darüber hinaus, auch bei Abschluss der Volldeckung, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:

- Übermäßige Benutzung (Ziff. 4) und Bruch.
- Verletzung einer der in Ziff. 2 und 4 erwähnten Verpflichtungen, insbesondere aus nicht durchgeführten Kontrollen.
- Weitergabe der Maschine an einen nicht berechtigten Bediener/Fahrer.
- Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie Fahrten unter Einwirkung von Alkohol oder sonstigen Drogen.
- Aufgrund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes der Maschine, insbesondere Bereifung, trägt der Mieter ausschließlich Risiko von Reifenschäden. Reifenschäden sind durch die Maschinen-Zusatzversicherung nicht abgedeckt und sind daher nach Maßgabe vorstehenden Satzes zu ersetzen.
  - Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes
    - auf Wasserbaustellen,
    - im Bereich von Gewässern,
    - auf schwimmenden Fahrzeugen
    - bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.

Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden in den Fällen a), b) und e) nicht schuldhaft und in den Fällen c) und d) nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene.

### 8. Abtretung von Ansprüchen

Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Bestellers, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadenersatz, ist ausgeschlossen.

### 9. Weitervermietung und Fahrer

Eine Weitervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen. Berechtigte Fahrer sind, unter der Voraussetzung, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Führerscheins sind, Betriebs- und Familienangehörige des Mieters, falls sie zuvor ordnungsgemäß eingewiesen wurden. Bei Selbstfahrern haftet der Mieter grundsätzlich für alle gegen uns gestellten Ansprüche, die beim Betrieb der Maschine entstehen können, zB Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, EKHG usw.

### 10. Gerichtsstand und Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten – auch aus Wechsel- und Scheckprozessen – ist ausschließlich das für den Geschäftssitz des Vermieters örtlich und sachlich zuständige Gericht, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann.

Dorn Lift GmbH